

### **zum Schreiben des Aggerverbandes vom 22.01.2009**

Der Aggerverband hat Bedenken, wenn das im nördlichen Plangebiet anfallende Regenwasser, der Othe und damit auch der Dörspe zugeleitet wird, da hier aufgrund der bekannten Defizite im Bereich Hochwasserschutz nach Möglichkeit das Niederschlagswasser versickert werden sollte.

Es ist zu beachten, dass bei der Einleitung dieser zusätzlichen Niederschlagswässer über die vorhandene Regenwasserkanalisation gfls. bestehende Einleitungserlaubnisse anzupassen sind, wobei sich zulässige Einleitungsmengen an den Anforderungen des Merkblattes BWK M 3 orientieren sollten.

Obwohl der Bereich nicht im Netzplan der Kläranlage Schöenthal enthalten ist, ist der Anschluss des Schmutzwassers unproblematisch.

#### **Beschlussempfehlung:**

In dem nördlichen Planbereich ist ein Regenwasserkanal verlegt, der das dort anfallende Regenwasser der Grundstücke an der Baldenbergstraße der Othe bzw. der Dörspe zuführt. Obwohl nach dem hydrogeologischen Gutachten eine Versickerung des Niederschlagswassers möglich wäre, besteht, bedingt durch den (neuen) § 53 c des Landeswassergesetzes, eine Abwasserüberlassungspflicht für den Grundstückseigentümer. Zum Abwasser gehört auch das Niederschlagswasser.

Daher muss das gesamt anfallende Niederschlagswasser der Grundstücke, die an der Baldenbergstraße liegen (nördlich und südlich), an den vorhandenen Regenwasserkanal angeschlossen werden.

Ob gfls. bestehende Einleitungserlaubnisse anzupassen sind, auch unter Beachtung des Merkblattes BWK M 3, wird geprüft werden.

Die Bedenken werden in diesem Sinne abgewogen.

#### **Abstimmungsergebnis: mehrheitlich; 7 Jastimmen, 1 Neinstimme, 3 Enthaltungen**

### **zum Schreiben des Oberbergischen Kreises vom 27.01.2009**

Der Oberbergische Kreis weist darauf hin, dass eine Löschwasserversorgung von 800 l/min über mindestens 2 Stunden für erforderlich gehalten wird.

Sollte dies nicht möglich sein, so hat die Stadt anderweitig für eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung, im Benehmen mit der Brandschutzdienststelle, zu sorgen.

#### **Beschlussempfehlung:**

Nach Rücksprache mit dem Stadtbrandmeister stehen 100 m<sup>3</sup> Löschwasser zur Verfügung. Da "nur" 96 m<sup>3</sup> Löschwasser gebraucht werden, reicht diese Menge aus, um die Löschwasserversorgung von 800 l/min über mindestens 2 Stunden zu gewährleisten. Dem Hinweis ist somit entsprochen.

#### **Abstimmungsergebnis: einstimmig, 3 Enthaltungen**

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat folgenden

**Beschluss:**

1. Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt zunächst gem. § 2 Abs. 1 und Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung, einzeln über die in der Anlage mit abgedruckten und mit einer Beschlussempfehlung versehenen Anregungen und Bedenken, die während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB eingegangen sind (Ifd. Nr. 1 - 2).
2. Hinsichtlich der Erschließungsaussagen in der Begründung wird folgendes beschlossen und mit in die Begründung aufgenommen:
  - 2.1 Alle Grundstücke, die bebaut werden, müssen an den Schmutzwasserkanal angeschlossen werden, gfls. muss der Bauherr den Anschluss selbst über Privatgrundstücke her- und sicherstellen.
  - 2.2 Bei den Grundstücken, die an der Baldenbergstraße liegen, muss das gesamte anfallende Niederschlagswasser an den vorhandenen Regenwasserkanal angeschlossen werden. Das hydrogeologische Gutachten gilt hier nicht. Bei den Grundstücken, die nördlich der Derschlager Straße liegen, kann eine Versickerung nach den Aussagen des hydrogeologischen Gutachtens erfolgen, da hier kein Regenwasserkanal vorhanden ist.
3. Unter Berücksichtigung dieser Abwägungsbeschlüsse und der sich daraus evtl. ergebenden Änderung für die Ergänzungssatzung, fasst der Rat der Stadt Bergneustadt den Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3, § 34 Abs. 4 Nr. 3, § 34 Abs. 5 BauGB und der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), in der jeweils neuesten gültigen Fassung.

Der Satzungstext ist dem Protokoll als **Anlage Nr. 2a-2b** beigelegt.

**Abstimmungsergebnis: mehrheitlich; 7 Jastimmen, 1 Neinstimme, 3 Enthaltungen**